

1. Was wird gefördert?

1.1 Moderne, effiziente Heizungen auf Basis von Fernwärme oder Erdgas verringern die Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid. Die STAWAG fördert daher mit Zuschüssen die Umstellung auf diese Energieträger. Förderfähig ist die erstmalige Umstellung einer bestehenden Heizungsanlage von anderen Brennstoffen auf:

- Fernwärme
- Wärme-Contracting der STAWAG
- Erdgas-Brennwert-Heizkessel
- Erdgas unter Einsatz von Mikro-KWK-Anlagen

In Gebieten, in denen ein Fernwärme-Anschluss möglich ist, wird eine Umstellung auf Erdgas oder Wärme-Contracting nur in Ausnahmefällen gefördert.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Bei Umstellung auf **Fernwärme**:
Übernahme von bis zu 75% der Kosten für Demontage-Arbeiten an der bestehenden Heizungsanlage sowie für die Optimierung der bestehenden Verteilanlage, maximal **1.000 €**
- 2.2 Bei Umstellung auf **Wärme-Contracting (Brennwertkessel, Mikro-KWK-Anlage)**: **1.000 €**
- 2.3 Bei Umstellung auf **Erdgas (Brennwertkessel, Mikro-KWK-Anlage)**: **800 €**
- 2.4 Eine ergänzende **Solarwärme-Anlage** zusätzlich zu den obengenannten Zuschüssen mit: **200 €**

3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die Stromkunden der STAWAG und zur Beheizung des zu modernisierenden Gebäudes auch Fernwärme-, Contracting- oder Gaskunden der STAWAG sind.
Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (Tarif: StromSTA@Allgemein) berechtigt nicht zur Förderung.
- 3.2 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Vertragsabschlusses alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung.

4. Antragstellung

- 4.1 Bei Umstellung auf Fernwärme oder Wärme-Contracting ist kein separater Förderantrag notwendig. Wir berücksichtigen die Förderung für Sie direkt im Angebot der STAWAG.
- 4.2 Bei Umstellung auf Erdgas ist die Förderung **innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung über die Installation der Heizungsanlage, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2018** mit dem Antragsvordruck „Heizungsumstellung auf Gas oder Fernwärme“ bei der Energieberatung der STAWAG,

Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen,
Tel.: 0241 181-1333, zu beantragen.

4.3 Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Rechnung über die Installation des **Gasbrennwertkessels** oder der **Mikro-KWK-Anlage** und ggf. über die Installation der Solaranlage
- (Kopie der) Fach-Unternehmererklärung nach § 26a der Energieeinsparverordnung über die Installation der Heizungsanlage
- ggf. (Kopie der) Fach-Unternehmererklärung über die Installation der Solaranlage

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen für die erstmalige Umstellung auf Erdgas

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:
- Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
 - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

- 5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 5.4 Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist grundsätzlich möglich, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.